

Dorfgemeinschaft Sürenheide e.V.

Satzung

§ 1 **Name des Vereins:**

Dorfgemeinschaft Sürenheide e.V.

§ 2 **Sitz des Vereins:**

Der Verein hat seinen Sitz in Verl – Sürenheide.

§ 3 **Vereinszweck:**

- A) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie auch der Ortsverschönerung durch Mitwirken beim Natur- und Umweltschutz (wie z.B. Müllsammelaktionen und auch die Pflege von Parkanlagen). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorträge, Organisation von Festen und Versammlungen sowie aller den Satzungszweck dienender weiteren Veranstaltungen und Unternehmungen.
- B) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft:**

Mitglied kann grundsätzlich jede juristische und natürliche Person werden. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen haben jeweils ein Stimmrecht. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsschluss sowohl durch den Verein als auch durch das Mitglied beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung

gegenüber dem Mitglied durch den Vereinsvorstand bzw. einem Vorstandsmitglied des Vereins ausreichend. Bei Kündigung durch den Verein kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

Bei einem Wechsel des Wohnortes eines Mitglieds muss der Verein über die neue Adresse informiert werden, um z.B. die Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß zustellen zu können. Sollte ein Mitglied unbekannt verzogen sein, kann der Verein das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

Grundsätzlich verarbeitet der Verein von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen der automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten:

Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Vorstand:

- A) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer
und bis zu 3 Beisitzern.

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch durch ein o.g. Vorstandsmitglied in Personalunion besetzt werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- B) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- C) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- D) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.
- E) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zu ihrer

Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

- F) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtszeit oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, z.B. Personalunion)
- G) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstands:

- A) Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- B) Der Gesamtvorstand ist haftungspflichtig. Grundsätzlich kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- C) Im Falle einer Satzungsänderung bzw. -neufassung wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung beauftragt, die Satzungsänderung bzw. -neufassung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Soweit das Registergericht bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder das Finanzamt bezüglich der Steuerbegünstigung weitere Satzungsänderungen fordert, wird der Vorstand schon jetzt ermächtigt, diese Satzungsänderung vorzunehmen.

§ 8 Beitrag und Haftung der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Ein Beitrag wird bis auf Weiteres nicht erhoben.
Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich ausschließlich in Präsenzform statt. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder per Brief oder E-Mail einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Für die Berechnung der Ladungsfrist ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gesandt wurde. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitglieder-

versammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, eine Satzungsänderung bzw. -neufassung, die Auflösung des Vereins und die Entlastung des Vorstands; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Generell werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zu einem Kassenprüfer bestellt werden.

Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichtes erfolgt die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Formvorschrift:

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen Abschriften. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung:

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Rechtsvermögen verbleiben, so soll die Stadt Verl mit der Maßgabe anfallberechtigt sein, dass diese es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.06.2025 beschlossen.